

C. VIII. 85.

Zu Oktober 1890/90. 42) geprämt von Dr. Ludwig Függer, als
"belehrigem Expositur" von Prof. Dr. Tschudi. — Perg. 242:
mit einander gemischt viele verschiedene Formen von Basel-
Stilien, Dat. 1292, 1379, 1275, 1276, meistens groß
1584-99, bisw. 1545-61. Von Raub und Feindseligkeit angegriffen,
mit vielen Grabungsstücke, verschieden bl. lora, enden ganz
angegriffen, z.B. P. 23/24, 49/50, 71/72, 95/96, 151/52. — Zu den
Grafschaften von einer Hand der Mitt. des 16. Jh., nicht vor 1537,
~~z.B. P. 93 (1537)~~, eine zweite Hand jünger, P. 166f; zufolge
mehr oder weniger ungewöhnliche Ausführungen Prof. Tschudi.

P. 244 vom Besitzer nennbarer Reitner. — 32,5 × 21 cm.
Handschrift ausvalent, links am 5,3 cm breiten freien Rand.

Überschriften zu den Artikeln in derselben Größe wie der
Text. Häufig steht nur ein einziger Artikel auf einer Seite oder
einem Blatt; Haken auf einer Artikel fortlaufend, so sind ja die
größten Zwischenräume von niemandem genutzt. — Siehe
Art. 16. Jh.: Perg. Urkunde. Pyramide von zwei Perg. Bindböändern.
(Brüstung einer Veranda, certain., 15. Jh., darin erwähnt Grafe
de Ferriol, Konradus Greffel). In der Mitte des vordern
Verdes von einer Hand des 19. Jh.: C.

Ordnung des Stadtgerichts zu Basel, E/ von 1557.

§. I "Schiftstiftungen aus dem 19. Jh. über den Inhalt des Landes
dannas fallen all. Ein Gf. beginnt jetzt im Teil II (Ordnung des
Vereinigten), mit Art. 15:

Ein urtheill sprecherr, von einem herre / belechnett, soll
jnn sines heren sach / mit sprechen. ...

RQ. I, 405-425.

P. 166f im linken Fal von jüngerer Hand: Rf. vom 17. Nov. 1596
betr. Pfeilschrift. RQ. I, 461f (Nr. 299).

P. 168 links. P. 169: Rf. vom 5. Feb. 1540 (Jf. 1541) betr. Fortbildung
gewissiger Vorwürfe von Geesten bei Vergebniß
und fridum Verabsonden von Kindern. RQ. I, 376 (Nr. 265)

C.vIII.85.

2

P. 170-172 laue . P. 173 bng.: Das dritteil des Büchs | darinn findet man
des | Schultheissen Ordnung.

P. 191: Das Viertteil des Büchs | darinn findet man des Vogts Ordnung.

P. 197: Das fünft teyl des Büchs | jnn dem findet man des Greicht-
schreibers Ordnung.

P. 209: Das Sechst vnd Letst teyl des Büchs ... (Schriftmünungen
über jämmerliche Gariffsbraume).

P. 221: Von gneyner Ordnung | des Schultheissen | vnd der Amttl-
lütten.

P. 241 Tifl.: Aber | sinenn heill, der jm von solchem | schlechttens
fridem gebürtt, mag er | wol verschenckhen ob er wil. |

P. 242 - 244 laue.

Basel 12. Mai 1943.

Gustav Binz.